



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Gehring BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 01.02.2022

Corona-Bonus für Angestellte des Freistaates

2022 soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Freistaates Bayern der sogenannte Corona-Bonus in Höhe von 1.300 Euro ausgezahlt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Werden dafür die Arbeitnehmer-Budgets in allen Geschäftsbereichen erhöht? 3
- 1.b) Falls ja, wie errechnet sich die genaue Höhe der Aufstockung der einzelnen Bereiche? 3
- 1.c) Falls nein, wie sonst werden die Mittel dafür genau vor dem Hintergrund aufgebracht, dass der reguläre Mittelaufwuchs von ca. zwei Prozent laut Staatsministerium der Finanzen und für Heimat schon seit Jahresbeginn finanziert worden sei, jedoch laut Modellrechnungen nicht ausreicht? 3
2. Wie kann im Falle von erforderlichen Sparmaßnahmen zur Finanzierung der Bonuszahlungen verhindert werden, dass indirekt am Personal gespart wird, etwa durch Hinauszögern von Nachbesetzungen nach Berentungen oder von Neubesetzungen von Stellen? 4
- 3.a) Wie werden die Tariferhöhungen bei der Höhe der Arbeitnehmer-Budgets berücksichtigt? 4
- 3.b) Ab wann wird das sein? 4
- 4.a) Wie haben sich die Arbeitnehmer-Budgets in den Ressorts seit 2019 entwickelt? 4
- 4.b) Gab es innerhalb der Ressorts eine Verschiebung dieser Mittel von untergeordneten Behörden hin zu den Staatsministerien? 5
- 4.c) Falls ja, mit welcher Begründung? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 22.02.2022

Vorbemerkung

Im Stellenplan ist zwischen gebundenen und ungebundenen Stellen zu unterscheiden. Bei den in Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz (HG) genannten Titeln sind die Verwaltungen bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben an die Stellenpläne für planmäßige Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen, für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen auf Zeit oder auf Probe, für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, für abgeordnete Beamte und Richter sowie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gebunden (gebundene Stellen).

In den Fällen der gebundenen Stellen bildet – soweit im Stellenplan selbst oder im HG keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden – der Stellenplan (unabhängig von den veranschlagten Ausgabemitteln) den ausschließlichen Rahmen für die Personalbewirtschaftung. Eine gebundene Stelle ermächtigt einerseits, die Bezüge aus der Stelle zu bezahlen und andererseits eine dauerhafte Verpflichtung einzugehen (dauerhafter Arbeitsvertrag, Beamtenverhältnis auf Lebenszeit). Die für diese Stellen veranschlagten Ausgabemittel sind bei der Personalbewirtschaftung grundsätzlich nicht bindend. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat stellt durch entsprechende Veranschlagung sicher, dass die notwendigen Ausgabemittel (einschließlich eventueller Besoldungs- und Tarifierpassungen) zur Verfügung stehen.

Anders verhält es sich bei den ungebundenen Stellen, oft auch Mittelstellen genannt. Werden im Stellenplan ungebundene Stellen ausgebracht, erfolgt der Ausweis nur nachrichtlich. Maßgeblich für die Bewirtschaftung sind – soweit im Haushaltsplan oder im HG keine anderweitigen oder zusätzlichen Regelungen getroffen wurden – allein die zur Verfügung gestellten Ausgabenansätze. Die Festlegung der erforderlichen Ausgabemittel erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsverhandlungen. Dabei werden auch mögliche künftige Tarifierpassungen in die Verhandlungen einbezogen.

Die Stellen des Arbeitnehmer-Budgets sind den ungebundenen Stellen zuzurechnen. Ein Arbeitnehmer-Budget ermöglicht es der jeweiligen Verwaltung ohne Bindung an Stellenzahl und Stellenwertigkeit, unbefristete Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzugehen, im Wesentlichen nur limitiert durch die jeweils veranschlagten Haushaltsmittel. Dies ermöglicht beispielsweise – im Gegensatz zu den gebundenen Stellen – Anpassungen an veränderte Anforderungen hinsichtlich Anzahl und Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsvollzug. Daneben bietet ein Arbeitnehmer-Budget weitere in den Durchführungsbestimmungen zum HG geregelte Möglichkeiten (Dezentrale Budgetverantwortung).

Insgesamt betrachtet bietet ein Arbeitnehmer-Budget daher gegenüber den gebundenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Stellenplan oder den übrigen ungebundenen Stellen zusätzliche Möglichkeiten und Vorteile. Mit dem Budgetgedanken fest verbunden sind jedoch zum einen die Notwendigkeit einer genauen Vorausplanung der benötigten Personalmittel bei der Personalplanung, um die veranschlagten Haushaltsmittel möglichst passgenau zu nutzen, und zum anderen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Ergebnisse von bevorstehenden Tarifverhandlungen. Als Vorsorge hierfür wird – wie bei den gebundenen Stellen – im Vorgriff auf etwaige Ergebnisse von bevorstehenden Tarifverhandlungen im Rahmen der jeweiligen Haus-

haltsaufstellung eine pauschale Erhöhung berücksichtigt, die sich der Höhe nach an dem voraussichtlichen Ergebnis der bevorstehenden Tarifverhandlungen orientiert. Sofern für die betroffenen Haushaltsjahre bei der Aufstellung des Haushalts bereits verbindliche Tarifverträge vorliegen, werden selbstverständlich diese für die Berechnungen zugrunde gelegt. Die Vorsorge wurde stets in ausreichender Höhe getroffen. Der Freistaat hat – wie bei den gebundenen Stellen – dafür zu sorgen, dass das unbefristete Personal aus den veranschlagten Mitteln auch bezahlt werden kann. Aus den vergangenen Haushaltsjahren sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jedenfalls keine Fälle bekannt, in denen die Mehrausgaben aufgrund der Ergebnisse von Tarifverhandlungen nicht durch die jeweils veranschlagten Haushaltsmittel bestritten werden konnten.

Im Übrigen findet der Budgetgedanke auch dann Anwendung, wenn z.B. Tarifierhöhungen tatsächlich geringer als prognostiziert ausgefallen sind, Personal in niedrigeren Entgeltgruppen als geplant eingestellt wurde oder Stellen unbesetzt blieben: Diese „übrigen“ Mittel werden gerade nicht eingezogen, sondern verbleiben den Ressorts zur weiteren Bewirtschaftung.

- 1.a) Werden dafür die Arbeitnehmer-Budgets in allen Geschäftsbereichen erhöht?**
- 1.b) Falls ja, wie errechnet sich die genaue Höhe der Aufstockung der einzelnen Bereiche?**
- 1.c) Falls nein, wie sonst werden die Mittel dafür genau vor dem Hintergrund aufgebracht, dass der reguläre Mittelaufwuchs von ca. zwei Prozent laut Staatsministerium der Finanzen und für Heimat schon seit Jahresbeginn finanziert worden sei, jedoch laut Modellrechnungen nicht ausreicht?**

Die Fragen 1 a, 1 b und 1 c werden gemeinsam beantwortet.

Für die Arbeitnehmer-Budgets im Staatshaushalt ist – wie im Bereich der gebundenen Stellen – keine gesonderte zusätzliche Erhöhung aufgrund der im Rahmen der Tarifverhandlungen vereinbarten Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro vorgesehen. Die Personalmittel im Staatshaushalt wurden und werden grundsätzlich pauschal hochgerechnet.

Die Auswirkungen aus dem Ergebnis der Tarifverhandlungen auf die gebundenen Stellen, die ungebundenen Stellen sowie auf die Arbeitnehmer-Budgets können mit der im Regierungsentwurf des Haushalts 2022 enthaltenen Erhöhung abgedeckt werden. Ob zwischen den im Haushaltsentwurf einvernehmlich veranschlagten Personalmitteln der Arbeitnehmer-Budgets und der hier nicht bekannten Modellrechnung des Fragestellers Unterschiede bestehen, kann nicht beurteilt werden.

2. Wie kann im Falle von erforderlichen Sparmaßnahmen zur Finanzierung der Bonuszahlungen verhindert werden, dass indirekt am Personal gespart wird, etwa durch Hinauszögern von Nachbesetzungen nach Berentungen oder von Neubesetzungen von Stellen?

Mit den im Regierungsentwurf des Haushalts 2022 vorgesehenen Haushaltsmitteln der einzelnen Arbeitnehmer-Budgets kann die im Rahmen der Tarifverhandlungen vereinbarte Sonderzahlung bestritten werden.

Es liegt allerdings in der Natur des Arbeitnehmer-Budgets, dass angesichts der eingeräumten Flexibilität der Budgets bei der Veranschlagung der Ausgabemittel keine „Punktlandung“ möglich ist. Die Bewirtschaftung der Mittel muss daher vorausschauend unter Einbeziehung aller Bewirtschaftungsfaktoren erfolgen. Ob am Ende eines Haushaltsjahres Ausgabemittel für andere Zwecke verwendet werden können oder im Falle eines erhöhten Mittelbedarfs bei den Arbeitnehmer-Budgets im Rahmen der Regelungen zur Dezentralen Budgetverantwortung auch eine Deckung aus Sachmitteln oder verzögerte Nachbesetzungen erfolgen, entscheidet sich im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres und liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Ressorts.

3.a) Wie werden die Tarifierhöhungen bei der Höhe der Arbeitnehmer-Budgets berücksichtigt?

3.b) Ab wann wird das sein?

Die Fragen 3 a und 3 b werden gemeinsam beantwortet.

Die im Vorgriff auf die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorsorglich berücksichtigte pauschale Erhöhung der Arbeitnehmer-Budgets ist der Höhe nach ausreichend, eine weitergehende Erhöhung ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4.a) Wie haben sich die Arbeitnehmer-Budgets in den Ressorts seit 2019 entwickelt?

Die Entwicklung der Arbeitnehmer-Budgets wird nachfolgend anhand der Haushaltsansätze der jeweiligen Haushaltsjahre (Änderungen durch Nachtragshaushalte eingerechnet) dargestellt, für das Haushaltsjahr 2022 wurden die Zahlen des Regierungsentwurfs verwendet:

Kapitel	Titel	in Tsd. €				
		2019	2020	2021	2022 (E)	
02 01	Staatskanzlei (StK)	428 30	-	-	-	14.371,3
06 04	Landesamt für Steuern (LfSt) (Automation)	428 31	-	-	-	6.800,01
06 16	BSV	428 30	-	-	41.000,0 ¹	42.000,0

¹ Für die Einführung eines Arbeitnehmer-Budgets werden grundsätzlich die bis zum Zeitpunkt der Einführung im jeweiligen Kapitel ausgewiesenen gebundenen und ungebundenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das neu eingerichtete Arbeitnehmer-Budget überführt. Die Haushaltsansätze neuer Arbeitnehmer-Budgets kommen daher im Wesentlichen durch Umschichtung bislang bestehender Ansätze zu Stande. Die dargestellten Einflüsse auf die Höhe eines Arbeitnehmer-Budgets wirken sich hier gleichermaßen aus.

Kapitel		Titel	in Tsd. €			
			2019	2020	2021	2022 (E)
06 20	Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI)	428 30	550,0	580,0	590,0	604,0
06 21	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (Vermessung)	428 30	10.100,0	10.060,3	9.084,0 ²	9.297,0
	LDBV (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ)	428 31	-	-	-	8.174,91
06 22	Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV)	428 30	8.600,0	8.125,9	6.635,0 ³	6.790,0
10 20	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)	428 30	29.336,0	28.750,0	29.984,0	31.342,7

Die Entwicklung der Arbeitnehmer-Budgets wird beeinflusst durch die Ergebnisse der Tarifverhandlungen, Stellenveränderungen (z.B. Umsetzungen oder Umwandlungen aus oder in ein Arbeitnehmer-Budget) und etwaigen Anpassungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

4.b) Gab es innerhalb der Ressorts eine Verschiebung dieser Mittel von untergeordneten Behörden hin zu den Staatsministerien?

4.c) Falls ja, mit welcher Begründung?

Die Fragen 4 b und 4 c werden gemeinsam beantwortet.

Seit 2019 wurden weder in den bestehenden noch in den neu eingeführten Arbeitnehmer-Budgets der Einzelpläne 10 und 06 Veränderungen zugunsten der jeweiligen Staatsministerien vorgenommen.

2 Reduzierung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 wegen kostenneutraler Umwandlung in Planstellen für Beamte.

3 Reduzierung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 wegen Umschichtungen, Umwandlungen in Planstellen für Beamte und Art. 6f HG.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.